

Jugendfürsorge in den Sommerferien.

Verfügungen des Unterrichtsministers.

Angeichts des Beginnes der Schulferien hat der Unterrichtsminister an die Landes Schulbehörden einen Erlaß gerichtet, in dem die Notwendigkeit betont wird, daß die Schulbehörden und deren Organe insbesondere während der Ferienzeit, dort aber, wo sich der Erteilung des normalen Schulunterrichtes unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen sollten, auch über dieselbe hinaus der schulpflichtigen, eventuell, wenn nötig, auch der vorschulpflichtigen Jugend ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zuwenden, um der durch die gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufenen Gefahr der Verwahrlosung und Vereinsamung der Jugend wirksam entgegenzutreten.

In jenen Orten, wo die Bevölkerung ausschließlich oder vorwiegend dem landwirtschaftlichen Berufe nachgeht, sind die besprochenen Gefahren an sich geringer, weil die Jugend ohnehin mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse in weitestgehendem Maße zu Feld- und Hausarbeiten herangezogen wird.

Soweit die schulpflichtige Jugend in Betracht kommt, haben die bestehenden Erntekommissionen ohnehin die Möglichkeit, die Heranziehung von Schulkindern zu nützlichen Arbeiten nach Maßgabe ihrer Eignung anzubahnen. Nur wird schulbehördlicherseits darauf zu achten und rechtzeitig dafür Vorkehrungen zu treffen sein, daß überall dort, wo Schulkinder etwa in Gruppen zu Ernte-, Feld- und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden sollen, diese Betätigung unter der Aufsicht unbedingt verlässlicher Personen (Lehrer) erfolge.

In Ortschaften, in welchen Kindergärten, Kinderheime und verwandte Anstalten für Kinder in vorschulpflichtigem Alter noch nicht bestehen, hätten zweckmäßige Institutionen ad hoc geschaffen zu werden.

In jenen Orten, in welchen sich die Bevölkerung nicht in dem erwähnten Maße dem Berufe der Landwirtschaft widmet, also vornehmlich in Städten und industriereichen Orten, erweist sich eine schulbehördliche Einflussnahme im eingangs erwähnten Sinn als unbedingt geboten. Um die beteiligten Kreise mit den Absichten der Schulbehörde vertraut zu machen, ihnen die Möglichkeit und Notwendigkeit der schulbehördlichen Initiative vorzuhalten, wahre Kinderfreunde für die Aktion zu gewinnen und zu erwärmen und diese Aktion populär zu gestalten, empfiehlt es sich, in diesen Orten entsprechende Aufrufe zu erlassen, in welchen zu-

gleich auch die zu ergreifenden Maßnahmen in ihren Grundzügen zu skizzieren wären.

Anlangend die Frage der Versämlungen sind nach Tunslichkeit bereits bestehende Organisationen, die sich statutengemäß mit dem Jugendschutz und der Jugendfürsorge oder mit verwandten Zielen befassen, zur Mithilfe bei der schulbehördlichen Fürsorgeaktion heranzuziehen.

Anlangend die Art der Beschäftigung ist zunächst zu bemerken, daß bei vorschulpflichtigen Kindern die in Kindergärten und Kinderheimen übliche Beschäftigungsweise als ausreichend anzusehen ist; doch wäre stets daran festzuhalten, daß die vornehmste Absicht der Schulbehörde auf eine liebevolle, vertrauensweckende Behandlung und Beaufsichtigung der kleinen Welt gerichtet ist und daß derselben eine ihrem Alter angepasste unterhaltende Beschäftigung hauptsächlich nur als Mittel zur Erreichung des Beaufsichtigungszweckes geboten wird. Die schulpflichtige Jugend hingegen wird — soferne sie bestehenden Jugendvereinigungen zugewiesen ist — in erster Linie der Beschäftigungsart der betreffenden Organisation nachzugehen haben; doch kann im Einvernehmen mit den betreffenden Korporationsleitungen eventuell auch eine vorübergehende Erweiterung des bezüglichen Beschäftigungsplanes für die zugewiesene Jugend ins Auge gefaßt werden.

Es ist nur selbstverständlich, daß als die berufenen Anleiter und Führer der Kinder bei den besprochenen Beschäftigungen die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen anzusehen sind. Infolge Erfüllung der vaterländischen Pflichten sind jedoch die Reihen der männlichen Lehrerschaft dormalen stark gelichtet, weshalb an die Mithilfe ihrer weiblichen Kollegen in intensiverem Maße appelliert werden muß.

Angeichts der in Aussicht genommenen zwangslosen Anleitung der Kinder bei den besprochenen Beschäftigungen, ferner mit Rücksicht auf die oft von Gemeinde zu Gemeinde zu konstatierenden Verschiedenheiten der Verhältnisse, nicht zuletzt im Hinblick auf die Weiterentwicklungen, kann an die Aufstellung eines starren Beschäftigungsplanes überhaupt kaum gedacht werden und muß vielmehr die Hinausgabe ganz allgemeiner Verhaltensmaßregeln an die beteiligte Lehrerschaft, beziehungsweise das mitwirkende Aufsichtspersonal genügen.

Es erschiene auch wünschenswert, daß überall dort, wo sich diese provisorischen Maßnahmen bewähren und feste Wurzeln fassen, an eine Umwandlung derselben in ständige oder mindestens ferienweise wiederkehrende Einrichtungen gedacht werde. Dies wird insbesondere aber in jenen Orten notwendig sein, in welchen im kommenden Schuljahre der regelmäßige Unterricht an der Volksschule, aus welchem Grund immer, nicht im vollen Umfang aufgenommen werden sollte. Für die letztgedachten Fälle werden die in Betracht kommenden Jugendbeschäftigungen als ein teilweiser Ersatz der Pflichtschule vorzuschreiben und diesem obligatorischen Zwecke nach Maßgabe der Verhältnisse entsprechend anzupassen sein.

Die geplante Fürsorgeaktion soll sich in erster Linie auf die aufsichtslose oder minder gut beaufsichtigte und demgemäß den Gefahren der Straße und sonstigen nachteiligen Einflüssen in erheblicherem Maße ausgesetzte Jugend der Volks- und Bürgerschulen erstrecken. Dadurch erscheint die Förderung einer weiter ausgreifenden Jugendschutztätigkeit nicht ausgeschlossen, sobald sich hierzu ohne Anwendung eines Zwanges an einzelnen Orten günstige Bedingungen und ein geeigneter Boden finden. Der Landes Schulrat wird dahin eingeladen, unter Bedachtnahme auf die vorangeführten generellen Gesichtspunkte die näheren Anordnungen wegen Durchführung der Fürsorgeaktion umgefaßt zu treffen.

Die Schulferien in Wien.

Der gestern erfolgte Schulschluß in Wien und die nunmehr beginnenden Hauptferien bedeuten diesmal keineswegs die sonst zu diesem Termine erfolgende Einstellung der Schultätigkeit. Gestützt auf die Erfahrungen des Vorjahres, die infolge des Kriegausbruches mitten in der Ferienzeit die Notwendigkeit einer ausgedehnten Jugendfürsorge bewiesen, plant man seitens der Schulbehörde für heuer eine umfassendere Neuorganisation der Fürsorge.

An die Schulkinder ist nachstehende **A u n d m a c h u n g** zur Verteilung gelangt: Der k. k. Bezirksschulrat beabsichtigt, jene zahlreichen Kinder, die namentlich während der Kriegszeit des Schutzes des Elternhauses entbehren und daher den Gefahren der Straße besonders ausgesetzt sind, während der Hauptferien 1915 einer zweckmäßigen Aufsicht zu unterstellen und sie mit Spielen, Ausflügen und dergleichen zu beschäftigen. Die Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder an diesen Fürsorgeeinrichtungen teilnehmen lassen wollen, werden daher eingeladen, die Kinder mit dem untenstehenden Formulare bei der Schulleitung anzumelden.

Der beigegebene „Anmeldeschein“ hat folgenden Wortlaut: „Ich melde hiemit mein Kind zur Teilnahme an den für die Hauptferien 1915 in Aussicht genommenen Fürsorgeeinrichtungen an. (Vor- und Zuname des Kindes; Wohnort.) Wien, den (Unterschrift des Vaters.) Der Schein ist abzutrennen und innerhalb einer Frist von zwei Tagen genau und deutlich ausgefüllt durch das Kind an die Schulleitung einzusenden.“

Von Wichtigkeit erscheint bei der Durchführung der Jugendfürsorge heuer auch die **A u s s p e i s u n g s f r a g e**. Im Vorjahre waren die Kinder, die sich anfangs meldeten, vielfach nicht auf die Dauer beisammenzuhalten und es war häufiger Wechsel der Böglinge zu bemerken. In berufenen Kreisen erblickt man hauptsächlich in der Möglichkeit einer Ausspeisung eine gedeihliche Lösung der Jugendfürsorgefrage in den Ferien. Die Ausspeisung würde auch unter Mithilfe der Kinder bei den Vorbereitungen zum Kochen usw. denselben Beschäftigung bieten.